

Geld & Recht

Spital betreibt iranische Familie

Rechnung über 150'000 Franken Ohne Versicherungsdeckung können Patientinnen und Patienten in finanzielle Notlage geraten. Das zeigt das Beispiel einer Iranerin. Es kann aber auch Schweizerinnen und Schweizer treffen.



Teure Versorgung: Für Reisende kann die Behandlung in einem Schweizer Spital schnell sehr kostspielig werden (Symbolbild). Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

Was Patienten vor dem Spitaleintritt prüfen sollten

Im vorliegenden Fall bestand das Problem, dass beim Spitaleintritt der iranischen Patientin die Finanzierung der Behandlungskosten nicht sichergestellt war. Fachleute sprechen von einer fehlenden Kostengutsprache. Wie dieses Beispiel zeigt, ist es für Reisende wichtig, dass vor Behandlungsbeginn geklärt ist, ob die Krankenversicherung aus dem Heimatland oder allenfalls eine Reiseversicherung die Kosten deckt.

— **Kostengutsprache prüfen**
Auch für Schweizerinnen und Schweizer kann die Kostengutsprache zum Problem werden. «Weil nicht alle Spitäler mit allen Krankenkassen einen Vertrag abgeschlossen haben, ist die Deckung der Behandlungskosten eine Lotterie», sagt Mario Fasshauer, Leiter des Dachverbands der schweizerischen Patientenstellen. Ohne Vertrag können Kosten Patientinnen oder Patienten aufgebürdet werden. In der Regel bemühen sich auch Spitäler um eine vorgängige Kostengutsprache. Wer sichergehen will, sollte das aber vor einem Eingriff prüfen.

Bernhard Kislig

Die Familie freut sich auf das Wiedersehen in der Schweiz – geplant sind Feiern zum Geburtstag der Tochter und zum iranischen Neujahrstag am 21. März 2019. Doch stattdessen kommt es zu einer tragischen Wendung mit einem Nachspiel, das die Familie bis heute belastet.

Die Eltern reisen am 12. März 2019 für einen einmonatigen Aufenthalt aus dem Iran an, um ihre Tochter zu besuchen. Deren Ehemann stammt ebenfalls aus dem Iran und studiert in Zürich. Wenige Tage nach der Ankunft klagt die Mutter über Rückenschmerzen. Bei Untersuchungen stellen Ärzte im Stadtspital Triemli in Zürich Probleme mit der Niere fest. Die Tochter unterschreibt am 19. März ein Formular zur «Übernahme der Behandlungskosten». Auf dem Formular, das dieser Redaktion vorliegt, sind in einer «provisorischen Kostenaufstellung» eine Fallpauschale von 10'500 und Arzthonorare von 3000 Franken aufgeführt. Gemäss einem Hinweis auf dem Formular werden «die definitiven Kosten erst nach Behandlungsende bekannt».

Wie die Angehörigen berichten, erfahren sie am 21. März erstmals, dass die Mutter an Lymphdrüsenkrebs erkrankt ist. Gemäss ihren Ausführungen äusserten sie gegenüber den zuständigen Ärzten zwei Bedenken: Erstens ging es um die Krankheit und zweitens um die Behandlungskosten, die in der Schweiz sehr hoch ausfallen können. Zu diesem Zeitpunkt wäre für die Patientin eine Rückreise in einem Linienflug möglich gewesen, sagen die Angehörigen. Im Iran hätte sich die Patientin aufgrund

der dortigen Krankenversicherung gratis behandeln lassen können.

Doch der zuständige Arzt habe gesagt, dass gute Heilungschancen bestünden und dass sich die Familie nicht um das Geld sorgen müsse – alles sei gedeckt. Ob bei dieser mündlichen Zusicherung ein Missverständnis vorliegt, ist unklar. Das Stadtspital Triemli bestreitet offenbar diese Zusage. Mit Verweis auf das Arztgeheimnis will sich das Spital gegenüber dieser Redaktion aber nicht zum konkreten Einzelfall äussern.

Rückführung in den Iran

Dann verschlechtert sich der Gesundheitszustand der Patientin dramatisch. Die Angehörigen machen dafür eine Spitalinfektion und die Chemotherapie verantwortlich. Das Bild sei erschreckend gewesen: Infektionen, Dialyse, Komplikationen mit Leber und Knochenmark – die kaum noch ansprechbare Mutter sei im Delirium gewesen und habe fast durchgehend geschlafen.

Die Angehörigen berichten, dass das Spital Ende März auf einmal Kosten im Umfang von mehr als 100'000 Franken nennt und zur Zahlung auffordert. Bei Nichtbezahlung werde die Patientin ins Heimatland geflogen. Die Familie beteuert, dass sie unmöglich so viel aufbringen äusserten sie gegenüber den zuständigen Ärzten zwei Bedenken: Erstens ging es um die Krankheit und zweitens um die Behandlungskosten, die in der Schweiz sehr hoch ausfallen können. Zu diesem Zeitpunkt wäre für die Patientin eine Rückreise in einem Linienflug möglich gewesen, sagen die Angehörigen. Im Iran hätte sich die Patientin aufgrund

Gut anderthalb Monate später erhält die Tochter in der Schweiz eine Rechnung des Stadtsitals Triemli über einen Betrag von

Das Spital nennt Ende März auf einmal Kosten von mehr als 100'000 Franken und fordert zur Zahlung auf.

151'000 Franken. Die Angehörigen begleichen die in der ersten Kostenaufstellung geforderten 13'500 Franken. Über den Restbetrag von knapp 140'000 Franken hat das Stadtspital Triemli Anfang Februar dieses Jahres eine Betreibung gegen die Tochter eingeleitet. Gegen den Witwer im Iran hat das Spital ein internationales Inkassobüro beauftragt, um den offenen Betrag einzutreiben.

Aufklärungspflicht verletzt?

Bettina Umhang, Anwältin und Expertin für Patientenrechte bei der Kanzlei Advov5 in Zürich, bezweifelt, dass das Triemli-Spital diese Forderung durchsetzen kann. Das Problem sieht sie in der Zeit nach Beginn der Behandlung bis zum starken Kostenanstieg. «Gemäss den mir vorliegenden Akten hat das Spital die Angehörigen erst am 31. März 2019 über die explodierenden Kosten informiert.»

In der Kostenaufstellung vom 19. März ist noch von 13'500 Franken die Rede. In diesem Formular wird zwar darauf verwiesen, dass die Zahlen provisorisch und die definitiven Kosten erst nach Abschluss der Behandlung bekannt seien. Doch laut Bettina

Umhang hat das Spital trotzdem seine wirtschaftliche Aufklärungspflicht verletzt, wenn es Ende März auf einmal Behandlungskosten von über 100'000 Franken geltend macht. «Ein Dienstleister einer anderen Branche kann auch nicht 13'500 offerieren und dann plötzlich über 100'000 Franken in Rechnung stellen», sagt die Anwältin.

Dieser Redaktion liegt ein Schreiben des Triemli-Sitals vor, in dem es seine Forderung gegenüber den Familienangehörigen mit Verweis auf die Patientendokumentation untermauert. Auch laut diesem Schreiben wurden die Angehörigen erst Ende März – als die Patientin schon auf der Intensivstation war – vor den hohen Kosten gewarnt.

Gemäss der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht von Ärzten und Spitalern hätten die Patientin und ihre Angehörigen gleich von Beginn weg ausdrücklich auf das hohe Kostenrisiko hingewiesen werden müssen, sagt Bettina Umhang. Etwa mit einem Hinweis, dass bei komplizierten Behandlungskosten von bis rund einer halben Million Franken möglich sind.

Hätten sie das von Beginn an gewusst, wäre die Mutter zur Behandlung sofort in den Iran zurückgereist, beteuern die Tochter und ihr Ehemann. Die Forderung des Spitals übersteige das Einkommen, das beide Eltern zusammen im Verlauf ihres gesamten Lebens im Iran als Lehrer verdient hätten, sagen sie.

Stellungnahme des Spitals

In einer allgemeinen Stellungnahme unterscheidet das Stadtspital Triemli zunächst zwischen nicht dringenden und notfallmässigen Behandlungen. Bei

nicht dringenden Eingriffen muss die Finanzierung vorab sichergestellt sein, sonst findet die Behandlung nicht statt. Laut Angehörigen hätte die Patientin zu Beginn der Behandlung noch alleine in den Iran zurückreisen können. Geht man hingegen von einer Notfallbehandlung aus, muss keine Kostengutsprache vorliegen.

Weiter verweist das Spital in seiner Stellungnahme darauf, dass Patienten oder deren Angehörige beim Eintritt eine Erklärung zur Kostenübernahme unterzeichnen. Sie würden laufend über die Kostenentwicklung informiert. Auch der Rücktransport ins Heimatland sei ein Thema, um Kosten zu vermeiden.

Erben werden belangt

Bei fehlendem Geld versuche das Spital, ausstehende Kosten über das kantonale Sozialamt zu erhalten. Doch dafür sei der Nachweis erforderlich, dass das Geld nicht verfügbar sei. Im Fall einer verstorbenen Patientin können nach Schweizer Recht deren Erben belangt werden, da sie mit dem Erbe auch Schulden übernehmen. Im vorliegenden Fall muss aber womöglich iranisches Erbrecht berücksichtigt werden. Die Angehörigen wollen sich nicht zu erbrechtlichen Angelegenheiten äussern. Es scheint so, als würden dabei Familienbande eine Rolle spielen: Der Vater im Iran soll nicht sein Hab und Gut verlieren.

Die Tochter der Verstorbenen hat gegen die Betreibung Rechtsvorsorge erhoben. Nach Einschätzung von Bettina Umhang wird das Spital seine Forderung auf zivilrechtlichem Weg durchsetzen müssen. Und da seien die Hürden in diesem Fall hoch.

— **Ausserkantonaler Eingriff**
Wer nur grundversichert ist und ausserhalb seines Wohnkantons für einen Eingriff ins Spital geht, sollte ebenfalls auf die Kostengutsprache achten. Denn aufgrund unterschiedlicher kantonalen Tarife sind manchmal nicht alle Kosten gedeckt. Wer sich mit dem Zusatz «allgemein ganze Schweiz» versichert, muss sich nicht darum kümmern.

— **Heikle Zusatzleistungen**
Kritisch wird es bei allen Zusatzleistungen, die durch die Grundversicherung nicht gedeckt sind. Fasshauer hat etwa erlebt, dass einem Kind eine spezielle Flüssignahrung verabreicht wurde, welche die Eltern aus der eigenen Tasche bezahlen mussten. Unangenehme Überraschungen gibt es auch bei sogenannten Upgrades: Grundversicherte, die sich für wenige Tage Spitalaufenthalt den Luxus einer privat versicherten Person leisten, müssen manchmal eine deutlich höhere Rechnung zahlen als erwartet.

— **Mehrkosten privat**
Obwohl Personen mit einer privaten oder halbprivaten Krankenversicherung schon hohe Prämien bezahlen, können bei ihnen erhebliche Zusatzkosten anfallen, wie Fasshauer erläutert. Da würden manchmal Leistungen verrechnet, welche die Krankenkasse nicht übernehme. «Wir haben schon Fälle erlebt, in denen Patienten mehrere 10'000 Franken zusätzlich entrichten mussten.» Deshalb empfiehlt er, den Vertrag mit dem Spital vorab zu studieren – schwammige Klauseln zur Kostenübernahme im Kleingedruckten sind ein Warnsignal. (ki)